2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Walsrode

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten



Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBI. S. 113) sowie der §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBI. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBI. S. 124) hat der Rat der Stadt Walsrode am 25.09.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den in der Kindertagesstätte angebotenen Betreuungszeiten. Die Gebühr ist in Tarifgruppen aufgeteilt und beträgt monatlich:

Tarif	tägliche Betreuungszeit (montags bis freitags)	Gebühren Krippe/Kiga/Hort		
1	4 Stunden	168,00€		
2	5 Stunden	210,00 €		
3	6 Stunden	252,00 €		
4	9 Stunden	378,00 €		
5	Stundensatz für Sonderdienste	42,00 €		

Die pauschale Stundengebühr für Kinder, die gemäß § 21 KitaG von der Gebühr befreit sind und mehr als 8 Stunden im Kindergarten betreut werden, beträgt pauschal 40,00 € pro zusätzlicher Betreuungsstunde.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Krippe und Hort sowie altersgemischte Gruppen in Kindergärten) werden auf schriftlichen Antrag ermäßigt, wenn das bereinigte Familieneinkommen unter Berücksichtigung der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, unterhalb der Einkommensgrenze für die volle Gebühr liegt (siehe nachfolgende Gebührenstaffel).

Einkünfte			Betreuungszeit					
mtl.		jährlich	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	9 Stunden	1 Stunde	
bis	1.800,00€	21.600,00€	80,00€	100,00€	120,00€	180,00€	20,00€	
bis	2.400,00€	28.800,00€	88,00€	110,00€	132,00€	198,00€	22,00 €	
bis	3.000,00 €	36.000,00€	104,00€	130,00 €	156,00 €	234,00 €	26,00 €	
bis	3.600,00 €	43.200,00€	124,00€	155,00 €	186,00 €	279,00€	31,00 €	
bis	4.200,00 €	50.400,00€	144,00€	180,00€	216,00€	324,00 €	36,00 €	
>	4.200,00€	50.400,00€	168,00€	210,00€	252,00€	378,00€	42,00€	

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Walsrode, 25.09.2018

Stadt Walsrode Die Bürgermeisterin